Geschäftsregeln der Canada Conferenz, Grangelischen Gemeinschaft.

- 1.—Beim Aufichluß einer jeben Jahresfitfung ber Conferenz foll bie Zeit ber täglichen Situngen bestimmt werben.
- 2.—Der Borfiger foll jedesmal auf die bestimmte Zeit die Sigung eröffnen. Der Secretar foll sodann die Namen ber Glieber, und bei jeder Bormittagssigung die Berhandlungen des vorigen Tages verlesen. Darnach sollen:

a) Die Committeen berichten : Iftens, die ftebenben, 2tens, die fpeziellen.

11.

. 13.

14.

15.

16.

17.

b) Bittidriften, wenn vorhanden find, eingereicht werben.

c) Die unvollendeten Geschäfte aufgenommen werben.

- 3.—Jede's Glieb foll bei Eröffnung ber jährlichen Situng einen bestimmten Sit erwählen; es soll keinem gestattet sein, während der Situngszeit außer seinem Sit zu sprechen und zu stimmen, es sei denn die Conserenz gade Erlaudniß dazu. Ferner soll kein Glied, ausgenommen in Krankheitsfällen, adwesend sein, oder sich, ohne Erlaudniß der Conserenz, vor dem gehörigen Schluß der Situng entsernen.
- 4.—Der Untersuchung bürfen nur bie Brebiger, die gereift haben, und bie orbinirten feshaften Brebiger biefer Conferenz beiwohnen.
- 5.—Der Borfiter foll alle speziellen Committen anstellen, Die nicht von ber Confereng ernannt werben,
- 6.—Der Borsiber soll alle Fragen bie fich auf Orbnung beziehen, entscheiben; boch soll von seiner Entscheibung eine Berufung an die Conferenz erlaubt sein, und zwar ohne Debatte.
- 7.- Alle Boridiage ober Beichluffe follen auf Berlangen bes Borfigers, ober bes Secretars fchriftlich eingereicht werben.
- 8.—Wenn ein Vorschlag, Beschluß ober Bericht in regelmäßiger Ordnung vorgebracht, ober sonstiges Document vom Serretär verlesen, ober vom Vorsiger vorgestragen worden ist, so soll bas Vorliegende als im Besitz der Conserenz betrachtet werden; jedoch kann basselbe mit der Erlaubniß der Conserenz, von dem, der es vorgetragen hat, wieder zurückgenommen werden, sosern noch keine Versbesseung darauf gemacht, oder darüber abgestimmt worden ist.
- 9.—Alle Borichlage eften vorliegenben Gegenstand gurudguftellen, ober auf ben Tifch gu legen, follen ohne Debatte abgestimmt werben.
- IO.—Es soll kein Borschlag ober Beschluß in Ordnung sein, dis der in Betrachtung stehende beseitigt ist, es sei denn, daß einer der solgenden Borschläge dazwischen trete, welche Borschläge den Borrang haben sollen nach der Ordnung, in welscher dieselben hier gestellt werden, nemlich: Solche, die auf bestimmte Zeit zurückgestellt, auf den Tisch gelegt, oder einer Committee übergeben waren, Berbesserung, oder Substitut, welche letzteren wieder verbessert werden mögen.